

743 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV.GP

1977 11 30

Regierungsvorlage

Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH
und
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

in der Absicht, die Anwendung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr zu erleichtern, sind wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Artikel 11 des Abkommens erhält folgende Fassung: „Die Bediensteten des Nachbarstaates, die in Anwendung dieses Abkommens ihren Dienst im Gebietsstaat ausüben haben, können bei Ausübung des Dienstes und auf dem Weg von und zu ihrem im Nachbarstaat gelegenen Wohnort ihre Dienstkleidung und ihre Dienstwaffe tra-

Für die Republik Österreich:

Dr. Willfried Gredler m. p.

gen. Von der Waffe dürfen sie im Gebietsstaat nur im Falle der Notwehr Gebrauch machen.“

Artikel II

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel III

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt zwei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Dieses Abkommen tritt außer Kraft, wenn das Abkommen vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr außer Kraft tritt.

GESCHEHEN zu Bonn, am 16. September 1977 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland:

van Well m. p.

Hutter m. p.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Das vorliegende Abkommen, das eine Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bun-

desrepublik Deutschland über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, darstellt, ist gesetzerändernd und bedarf daher

der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Dieses Änderungsabkommen enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen.

Der Inhalt dieses Abkommens ist im innerstaatlichen Rechtsbereich unmittelbar anwendbar, die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist daher nicht erforderlich.

Den Änderungen liegt folgende Erwägung zugrunde:

Art. 11 des Abkommens ex 1955, der das Tragen von Dienstwaffen durch Grenzabfertigungsorgane des Nachbarstaates regelt, schuf eine nicht zweifelsfreie Rechtslage, weshalb nunmehr eindeutig statuiert werden soll, daß diese Organe auch auf dem Weg von und zu ihrem im Nachbarstaat gelegenen Wohnort die Dienstwaffe tragen dürfen.

Analoge Regelungen finden sich im Abkommen vom 2. September 1963 zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt, BGBl. Nr. 10/1965, und im Abkommen vom 29. März 1974 zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die nebeneinanderliegenden Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung während der Fahrt, BGBl. Nr. 472/1976.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. November 1974 die Niederschrift über die in der Zeit vom 27. bis 31. Mai 1974 in Feldkirch stattgefundenen österreichisch-deutschen Regierungsverhandlungen betreffend den Abschluß eines Abkommens zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Erleichterungen im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr, BGBl. Nr. 240/1957, zur Kenntnis genommen und das Abkommen zur Änderung des Abkommens vom 14. September 1955 (Art. 4) genehmigt, welches in der Folge am 21. Jänner 1975 in Bonn unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen wird u. e. der parlamentarischen Behandlung zugeleitet.

Bei diesen Verhandlungen in Feldkirch äußerte die deutsche Delegation den zusätzlichen Wunsch, auch Art. 11 des zitierten Abkommens vom

14. September 1955 abzuändern. Der mit der deutschen Seite auf diplomatischem Weg abgestimmte Abkommensentwurf wurde am 16. September 1977 in Bonn unterzeichnet.

Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Nachdem der bisherigen Fassung des Art. 11, wonach den Grenzabfertigungsorganen des Nachbarstaates bei Ausübung des Dienstes das Tragen der Dienstwaffe gestattet ist, im Hinblick auf das Waffengesetz 1967 gesetzändernder Charakter zukam, ist das durch das Ergänzungsabkommen erlaubte Tragen der Dienstwaffe auf dem Wege vom und zum Wohnort ebenfalls als gesetzändernd anzusehen.

Zu Artikel II:

1. Art. II macht es möglich, den Geltungsbereich des Vertrages in Übereinstimmung mit den im Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 (Anlage IV) erwähnten „festgelegten Verfahren“ auf die Westsektoren Berlins auszuweiten, nach denen auch bisher die Ausdehnung der Verträge zwischen beiden Parteien erfolgt ist. Der Begriff „Land Berlin“ bezieht sich auf die Westsektoren Berlins.

2. Die im Art. II vorgesehene dreimonatige Frist soll den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Ausdehnung des Vertrages geben, wie es die „festgelegten Verfahren“ (siehe obigen Abs. 1) vorsehen.

3. Teil II B (Abs. 1) des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 lautet: „Les Gouvernements de la République française, du Royaume-Uni et des Etats-Unis d'Amérique déclarent que les liens entre les secteurs occidentaux de Berlin et la République fédérale d'Allemagne seront maintenus et développés, compte tenu de ce que ces secteurs continuent de ne pas être un élément constitutif de la République fédérale d'Allemagne et de n'être pas gouvernés par elle“.

Zu Artikel III:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen.